

Anlage 4

**Voruntersuchung der Verträglichkeit
mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des
FFH-Gebietes 2528-331 „Elbeniederung zwischen
Schnackenburg und Geesthacht“**

Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“

der Gemeinde Amt Neuhaus

in

Tripkau / LK Lüneburg

- Umweltgutachten •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Olfaktometrie und Geruchs-Immissionsprognosen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •

- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •
- Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG •

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Standort: Landkreis Lüneburg
Gemarkung Tripkau

Auftraggeber: **Landgut Tripkau GbR**
Hauptstraße 49
19273 Tripkau

Bearbeiter: ***ECO-CERT***
Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz
Dipl. Ing. Christiane Zimmermann
Hagenower Str. 73
19061 Schwerin
Tel: 0385-3993 320
Fax: 0385-3993 321

Datum: 11.01.2018

Unterschrift:



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	4
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	5
2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	7
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	7
2.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	8
2.3 Schutzzweck des FFH-Gebietes	9
2.3.1 Verwendete Quellen.....	10
3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	10
3.1 Bauliche Neuanlagen	12
3.2 Erschließung der Anlage	14
3.2.1 Verkehrsanbindung	14
3.2.2 Wasserversorgung	14
3.2.3 Entwässerung.....	14
3.2.4 Elektroversorgung/ Wärmeversorgung	15
3.2.5 Festmist-,Gülle-, Gärrestverwertung	15
3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Übersicht).....	16
4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	21
5 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	21
6 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	22
7 Zusammenfassung	22
8 Literatur und Quellen.....	24
9 Anlagen	25

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Das Landgut Tripkau GBR betreibt heute an dem Standort eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Milchviehanlage mit 465 Tierplätzen für Milchkühe, 380 Tierplätzen für Jungrinder (1-2 Jahre), 300 Tierplätzen für Mastbullen (1-2 Jahre) und 755 Jungrinder- und Kälberplätzen (0-1 Jahr) (laut Altanlagenanzeige vom 02.11.2001). Dazu bewirtschaftet der Betrieb ca. 2.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker + Grünland). Zu dem Betrieb gehört in unmittelbarer Nachbarschaft eine Biogasanlage als Nebenanlage.

Für eine höhere Wertschöpfung sowie für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der stetig ansteigenden Anforderungen an das Tierwohl und dabei gleichzeitig auf die Marktsituation flexibel reagieren zu können, sind moderne Stallanlagen in Verbindung mit neuen Strategien der Tierhaltung für die Zukunft unerlässlich. Es sollen die Voraussetzungen für mehr Platz geschaffen werden, ohne den Tierbestand insgesamt zu erhöhen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, stellte der Betrieb Landgut Tripkau GbR bei der Gemeinde Amt Neuhaus den Antrag auf Überplanung der Betriebsfläche durch Erstellung eines Bebauungsplans.

Grundlage der betrieblichen Entwicklung ist das genehmigte Emissionspotential, dass sich aus den o. g. Tierplätzen und Nebenanlagen (Biogasanlage, Futter-, Gülle- und Gärrestlager ergibt)

Das Plangebiet ist allseits von Kiefernbeständen umgeben, an die sich Richtung Süden, Osten und Nordosten intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen anschließen. Richtung Westen und Nordwesten besteht ein größerer Waldbestand.

Das gesamte Plangebiet einschließlich Ortslage Tripkau liegen innerhalb des Biosphärenreservats „Elbtalaue“ Gebietsteil A-Neuhauser Marsch.

Nördlich und östlich der Anlage schließt direkt das Biosphärenreservat mit den Gebietsteilen B-15-Neuhauser Marsch (Tripkau) und B-17-Waldflächen nördlich Tripkau sowie das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe" an. Richtung Norden schneidet die Plangebietsgrenze die genannten Schutzgebietsgrenzen. Es werden etwa 1,2 ha Schutzgebietsfläche überplant.

Richtung Süden und Südwesten verlaufen die o. g. Schutzgebietsgrenzen mit dem Verlauf der Krainke. Mit der Krainke beginnt auch in etwa 160 m südliche Richtung das nächste FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Melde-Nr. DE 2528-331). Ca. 960 m südöstliche Richtung beginnt ein weiterer Bereich des genannten FFH-Gebietes, der gleichzeitig als Gebietsteils C-18-Wehniger Werder ausgewiesen ist (siehe Abbildung 1).

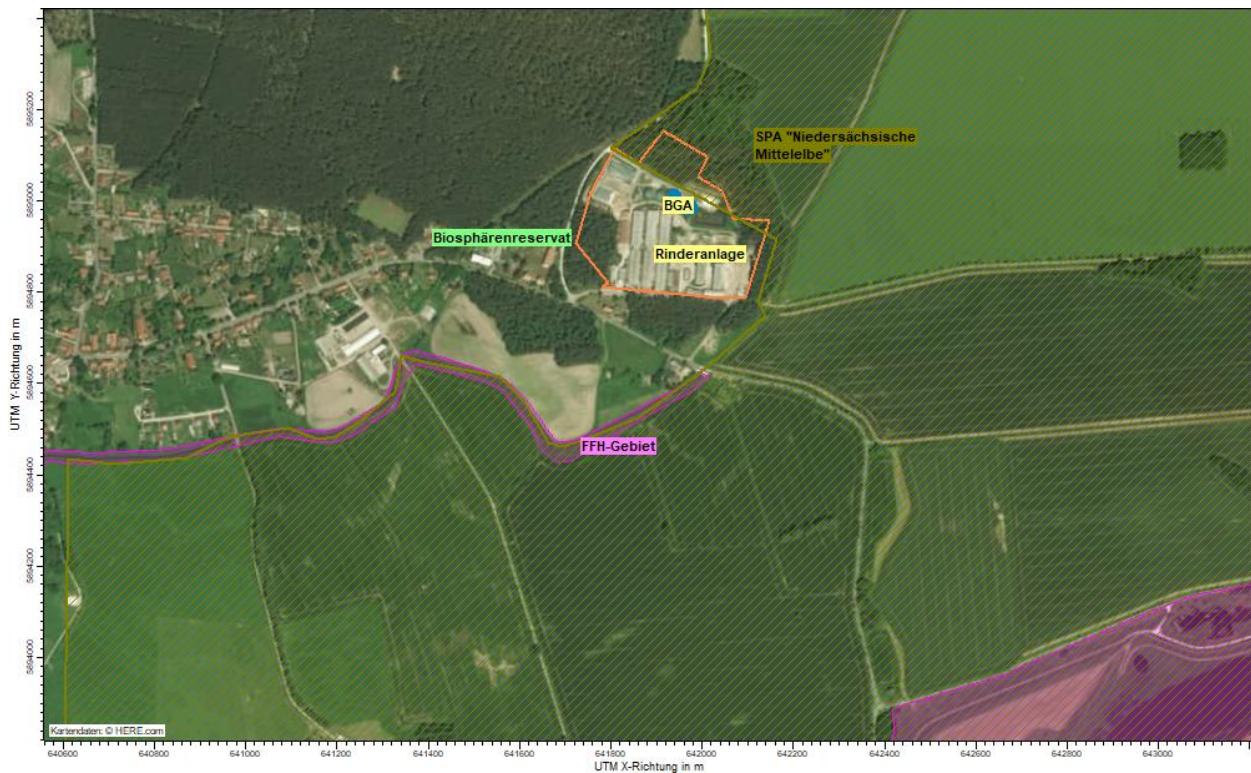


Abb. 1: Topografische Karte (Auszug) mit Darstellung der nächsten Schutzgebietsgrenzen o. M.

(Biosphärenreservat „Elbtalaue“ ist gesamte Abbildung)

- EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe"
- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“
- Plangebiet Bebauungsplan

Im Rahmen der Voruntersuchung auf FFH-Verträglichkeit soll untersucht werden, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen. Gemäß dem in der FFH-RL vorgegebenen Meldeverfahren handelt es sich dabei um die sog. „Nationale Gebietsliste“, in der die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission Gebietsvorschläge unterbreiten. Aus dieser Vorschlagsliste stellt die EU-Kommission nach Art. 4 (2) der FFH-RL die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) auf. Das vorliegend zu prüfende FFH-Gebiet ist Bestandteil der Liste der GGB.

Derzeit werden im Land Niedersachsen Managementpläne für die FFH-Gebiete aufgestellt. Für das zu untersuchende FFH-Gebiet liegt bisher noch kein Managementplan vor.

Rechtsgrundlage der FFH-Prüfung von Projekten und Plänen sind §§ 34 und 36 BNatSchG. Das Ablaufschema (siehe Abb. 2) gibt den Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG wieder.

Die Vorprüfung von Projekten oder Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Projekt oder Plan die Möglichkeit besteht, dass es/er im Sinne des § 34 (1) S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

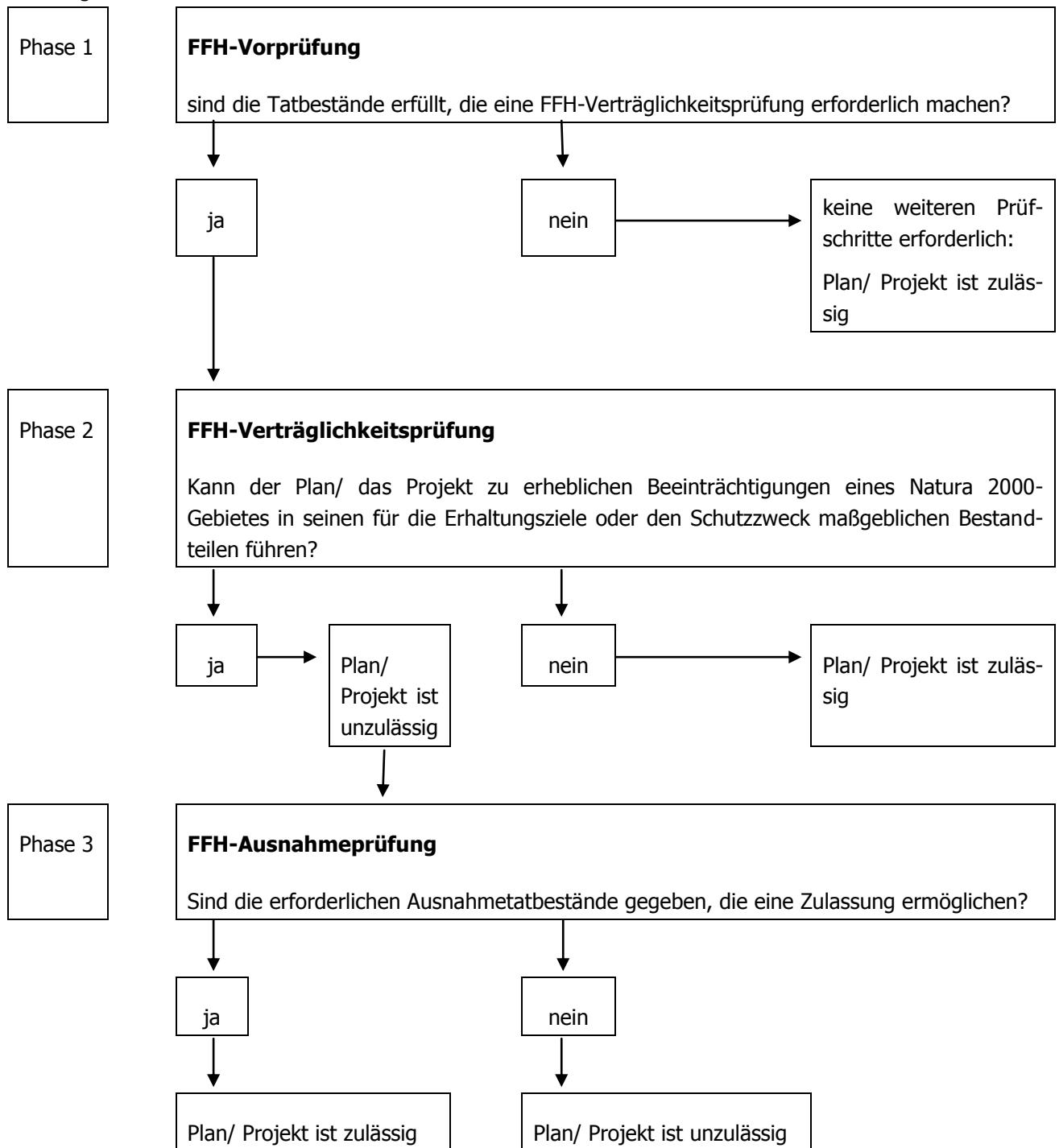


Abb. 2: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (Bauministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, 2004)

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die Abbildung 1 zeigt das geplante Vorhaben sowie die Lage zum FFH-Gebiet.

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Der Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (Steckbriefe für Natura 2000-Gebiete) führt folgende Beschreibung für dieses FFH-Gebiet: Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet.

Die Gebietsfläche beträgt 22.654,31 ha.

Folgende FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhang II der FFH-RL sind als Schutzzweck ausgewiesen:

FFH-Lebensraumtypen

7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften
7110	Lebende Hochmoore
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6440	Brenndolden-Auenwiesen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0	Moorwälder
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
91F0	Hartholzauenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwälder
2310	Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
3270	Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken
4030	Trockene Heiden
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
6120	Subkontinentale basenreiche Sandrasen

Arten gemäß Anhang II der FFH-RL

Säugetiere	Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), (Fledermaus (<i>Myotis Myotis</i>)
Amphibien/Reptilien	Rotbauchunke (<i>bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Fische	Rapfen (<i>aspius aspius</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia Linnaeus</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus Linnaeus</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
wirbellose Tiere	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo Linnaeus</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)

2.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Grundanliegen der sog. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) ist der Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Europäischen Union. Ergänzend zu ihren Vorschriften gilt die ältere Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-Richtlinie verfolgt zwei Strategien: Für FFH-Lebensraumtypen und prioritäre Arten werden FFH-Schutzgebiete ausgewiesen. Diese bilden zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das kohärente Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Andere Arten sind durch ihre direkte Aufnahme in die Bestimmungen der FFH-Richtlinie flächendeckend geschützt – unabhängig davon, ob sie sich in einem Schutzgebiet befinden oder nicht.

Das FFH-Gebiet dient dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Arten, von denen einige besonderen („prioritären“) Schutz genießen (NElbBRG¹). Prioritäre Lebensraumtypen befinden sich z. B. auf Trockenstandorten (trockene, kalkreiche Sandrasen und artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden), auf Moorstandorten (Lebende Hochmoore, Moorwälder) und in der Bach- und Weichholzaue (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* - Alno-Padion, Salicion albae). Als prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

¹Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002

kommt der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Biosphärenreservat vor, dazu zahlreiche weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das FFH-Gebiet überschneidet sich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“.

2.3 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 Abs. 2 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Für das FFH-Gebiet sind in Anlage 5 des NElbtBRG folgende Erhaltungsziele festgelegt.

1. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs
2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
3. Erhaltung von Moorwäldern (91D0) unter Erhaltung nasser und nährstoffarmer Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
4. Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
5. Erhaltung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzungen
6. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammbänken (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)
7. Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung
8. Erhaltung von lebenden Hochmooren (7110), noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120), Übergangs- und Schwingrasenmooren (7140) sowie Torfmoor-Schlenken (7150) unter Sicherung und Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen, Sicherung nährstoffarmer Standortverhältnisse und Vermeidung von Verbuschung
9. Erhaltung von Binnendünen mit Heiden aus Besenheide und Ginster (2310), trockenen Heiden (4030) und Binnendünen mit Magerrasen (2330) unter Bewahrung des Dünenreliefs, Sicherung trockener und nährstoffarmer Standortverhältnisse, einer bei trockenen Heiden angepassten Nutzung oder Pflege und Vermeidung von Verbuschung
10. Erhaltung von artenreichen Borstgras-Rasen (6230) und trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120)
11. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeifengras-Wiesen (6410) unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen

12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters
13. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Mausohrs
14. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs und der Rotbauchunke
15. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers
16. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung
17. Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremits und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes besteht in der Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie.

2.3.1 Verwendete Quellen

Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (Steckbriefe für Natura 2000-Gebiete)

Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

In der Anlage werden 465 Milchkühe, 380 Jungrinder (1-2 Jahre), 300 Mastbullen (1-2 Jahre) und 755 Jungrinder und Kälber (0-1 Jahr) gehalten. Die Milchkühe und Jungrinder werden auf Gülle gehalten, ein Teil der Kälber in einem separaten Stall auf Stroh.

Die Ställe sind offen konzipiert und werden frei belüftet.

Die anfallende Gülle wird über die Güllekanäle und die vorhandene Sammelgrube der Biogasanlage zugeführt, dort vergoren und als Gärrest im vorhandenen Erdbecken und in den 2 gasdichten Gärrestlagern bis zur landwirtschaftlichen Verwertung zwischengelagert.

Der anfallende Mist wird auf der vorhandenen Dunglege nördlich des Kälberstalles bis zur ordnungsgemäßen Verwertung zwischengelagert.

Die Fütterung erfolgt über moderne Fütterungstechnik als – Totale Mischnration (TMR) – auf den Futtertischen. Das Vermischen der einzelnen Futterstoffe aus der Siloanlage erfolgt auf der Hofstelle im mobilen Futtermischwagen.

Die Gras- und Maissilage lagern in den vorhandenen Fahrsilokammern. Die Silagen sind, bis auf die Anschnittfläche der gerade bewirtschafteten Kammer vollständig mit Folie abgedeckt. Die Anschnittflächen werden glatt und sauber gehalten.

Mit der zukünftigen Anpassung an Tierwohl, Kuhkomfort und Markt soll für den vorhandenen Tierbestand und für die Lagerung von Futter (insbesondere Silagen) mehr Platz geschaffen werden. Diese Maßnahmen sind nicht mit der Erhöhung von Emissionen verbunden. Es werden auch weiterhin nur die Anschnittflächen der bewirtschafteten Silagesilos offen sein. Die Ställe werden zukünftig offener und lufthiger sein und zu einer besseren Luftqualität in den Ställen und somit auch zu keiner Erhöhung von Geruchsimmissionen außerhalb der Ställe führen.

In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe (z. B. Maissilage) und Rindergülle vergoren. Das entstehende Biogas wird in zwei BHKW's (a 190 kW, a 549 kW elektrische Leistung) zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet.

Derzeitig beträgt die Biogasproduktion der Biogasanlage Landgut Tripkau 2,85 Mio. Nm³/a (Normkubikmeter/Jahr).

Zukünftig ist vorgesehen, das BHKW mit 190 kW elektrische Leistung gegen ein BHKW mit 366 kW elektrische Leistung auszutauschen und die Biogasproduktion auf 3,0 Mio. Nm³/a zu erhöhen. Dazu sollen die BHKW-Motoren bedarfsgerecht gesteuert werden, in Abhängigkeit des Energiebedarfs für Strom und Wärme. So ist es vorgesehen, die BHKW z. B. in der Nachtzeit auszuschalten bzw. mit einer geringeren Leistung zu betreiben.

Bei höherem Energiebedarf, vorwiegend während der Tageszeit, erfolgt dann der Volllastbetrieb der BHKW's. Das während der BHKW-Ausschaltphase erzeugte aber nicht verwertete Biogas wird in den Foliengasspeichern zwischengespeichert und dann für die Betriebszeiten der BHKW's verwendet.

Die durchschnittliche Leistung bleibt somit unverändert und kann nur durch das leistungsstärkere BHKW flexibler abgerufen werden.

Es werden in der Biogasanlage jährlich ca. 18.250 t Rindergülle und 11.900 t Maissilage der Landgut Tripkau GbR vergoren. Zudem werden zukünftig höhere Lagerkapazitäten für den anfallenden Gärrest notwendig sein. Neue Gärrestlager sind gasdicht auszuführen und führen somit ebenfalls zu keinen zusätzlichen Emissionen.

Die Landgut Tripkau GbR besteht aus folgenden Anlagenteilen.

Stall	Haltungsstufe/ Nutzung	Tierplätze/Fläche/ Volumen
Stallanlage	Milchkühe	465
	Jungrinder (1-2 Jahre)	380
	Jungrinder (0,5-1 Jahr)	305
	MastbulLEN (1-2 Jahre)	300
	MastbulLEN (0,5-1 Jahr)	150
	männl. Kälber (-0,5 Jahre)	150
	weibl. Kälber (-0,5 Jahre)	150
Vorgrube	Gülle (offen, Ø6 m)	28 m ²
Dunglege	Festmistlagerung (15m x 10m)	150 m ²
Silo 1	Grassilage (16 m x 3 m)	48 m ²
Silo 2	Grassilage (16 m x 3 m)	48 m ²
Silo 3	Maissilage (16 m x 4 m)	64 m ²
Silo 4	Maissilage (20 m x 4 m)	80 m ²

Silo 5	Maissilage (20 m x 4 m)	80 m ²
Melkhaus	-	-
Bergeräume	-	-
Sozialtrakt	-	-
Getreidehalle	-	-
Rechteckbecken	Gärrestlagerung (60 m x 18 m) (natürliche Schwimmdecke)	1.080 m ²
Fermenter 1	mit Gasspeicherfolie	2.010 m ³
Fermenter 1	mit Gasspeicherfolie	2.010 m ³
BHKW 1	549 kW elektrisch	2.101 Nm ³ /h
BHKW 2	366 kW elektrisch	1.422 Nm ³ /h
Gärrestlager 1	mit Gasspeicherfolie	3.940 m ³
Gärrestlager 2	mit Gasspeicherfolie	6.434 m ³
Feststoffdosierer	Feststoffeintrag (Maissilage) (2 m x 3 m)	6 m ²

Tab. 1: Anlagenteile der vorhandenen Rinderanlage und geplanten Biogasanlage (BHKW-Wechsel)

3.1 Bauliche Neuanlagen

Bei dem Entwurf zum Bebauungsplan „Landgut Tripkau GbR“ als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Tierhaltung / Landwirtschaft und Biogasanlage als Nebenanlage “ wird auf große Baufreiheit Wert gelegt, um für die künftige Entwicklung Spielraum zu gewährleisten. Der Plan sieht den teilweisen Abbruch des Bestandes vor und für die Zukunft eine Bebauung von großflächigen, modernen Stallanlagen, die sich wirtschaftlich betreiben lassen.

Neben dem Platzbedarf für die Gebäude der direkten Tierhaltung, werden auch mehr Flächen für die Lagerung von Futtermitteln, Heu und Stroh sowie von Gülle /Gärresten benötigt. Der erhöhte Flächenbedarf für Lagerkapazitäten von Gülle/Gärresten besteht aufgrund der steigenden umweltrechtlichen Anforderungen an die Lagerung und Ausbringung von Gülle/Gärresten.

Darüber hinaus ist ein Flächenbedarf an Silofläche u.a. für Grassilage zur Versorgung der Tiere erforderlich. Die alten Silos sind in einem schlechten Zustand bzw. als Feldlager außerhalb des Anlagengeländes zu finden.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb bestehen zukünftig ebenfalls neue Anforderungen u.a. an die Lagerung von Düngemittel bzw. Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Produkten, Maschinen und Geräten.

Derzeitig ist im Plangebiet eine Fläche von ca. 4,6 ha durch die vorhandene Bebauung voll versiegelt. Die notwendigen Erweiterungsflächen, um dem geforderten Flächenanspruch gerecht zu werden, bieten sich nur in westlicher und nördlicher Randlage des Plangebietes an. Dabei handelt es sich um Waldflächen, die in die Überplanung zur Bebauung einbezogen werden, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und den damit verbundenen stetig steigenden Ansprüchen gerecht zu werden.



Abb. 3: Entwicklungsplan (Für die Darstellung der baulichen Anlagen besteht keine Verbindlichkeit) o. M.

Die künftige Planung sieht den groben Bedarf für bauliche Anlagen zur Tierhaltung und des landwirtschaftlichen Betriebes wie folgt vor:

- Fläche für Fahrsilos,
- Kälberstalle, Melkhaus – Krankenstall / Transitstall,
- Milchvieh- und Jungviehstall, Behandlung Jungvieh, Futterhaus,
- Bullenmaststall, Güllebehälter, Dungplatz (Festmist),
- Mehrzweck- und Maschinenhalle, Reparaturwerkstatt,
- Lagerhallen (u.a. für landwirtschaftliche Produkte, Futtermittel, Düngermittel,..)
- Verwaltung, Sozial- und Technikgebäude,
- Werkstatt, Maschinenhalle, Garagen,
- und diverse Nebenanlagen (Regenrückhaltebecken, Wasserwerk,.....)

Im Plangebiet wird gemäß § 17 BauNVO die Grundflächenzahl mit der jeweils zulässigen Obergrenze festgesetzt, um eine möglichst hohe Ausnutzung der Baufläche im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu ermöglichen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist gemäß § 17 Abs.2 BauNVO zulässig und begründet durch erforderliche Maßnahmen (u.a. Versiegelung) zum Schutz vor schädlichen Einträgen aus der Tierhaltung und Biogasanlage in den Grund und Boden.

Die Gebäudehöhen werden im Plangebiet bis zu 15 m über dem unteren Bezugspunkt zu gelassen, um visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen. Eine Überschreitung bis zu 20 m über dem unteren Bezugspunkt ist für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile bzw. betriebstechnolo-

gisch erforderliche Anlagen ausnahmsweise gemäß § 16 Abs.6 BauNVO zugelassen. Ausnahmen bilden die Nebenanlagen wie Schornsteine, Lüftungselemente, Satelliten bzw. Funkturm etc.. Durch die Ausnahmeregelung für technische Bauteile werden betriebliche Erfordernisse berücksichtigt.

3.2 Erschließung der Anlage

3.2.1 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet liegt mit der Hauptzufahrt an der Bundesstraße 195 als öffentliche Straße und ist uneingeschränkt verkehrsmäßig erschlossen. Eine weitere Verkehrsanbindung besteht im Nord - Westen über die Straße „Havekenburg“, die südlich an die Bundesstraße anbindet und nach Norden in die Feldflur als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg führt. Innerbetriebliche Verkehrsflächen / Verkehrswege sind bereits vorhanden bzw. werden entsprechend den Produktionsabläufen geregelt.

3.2.2 Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Betriebswasser ist durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz des Versorgungsträgers (Wasserwirtschaftsverband „Elbmarsch“ mit Sitz in 21 365 Adendorf, Köhlerweg 28) gesichert. Ein Anbindepunkt liegt an der vorhandenen 150 PVC-Leitung im Bereich der Bundesstraße 195 / Anbindung Straße „Havekenburg“ und weitere Anbindungen bestehen an der 150-PVC-Leitung, die an der südlichen Plangebietsgrenze von der Straße „Havekenburg“ in Richtung Osten in den nächsten Ort führt.

Sollten Änderungen bzw. Ergänzungen zur Anbindung der Wasserversorgung im Zuge von Baumaßnahmen erforderlich werden, sind entsprechende Abstimmungen mit Versorgungsträger zu führen.

3.2.3 Entwässerung

Abwasser

Im Plangebiet wird das anfallende Schmutzwasser der Büros mit den sanitären Anlagen über ein vorhandenes Leitungsnetz auf dem Gelände des Plangebietes aufgenommen und in das bestehende öffentliche Kanalnetz des Gemeindeverbandes Amt Neuhaus eingeleitet. Der Anschluss liegt im Bereich der Zufahrt zum Landgut Tripkau GbR. Das vorhandene Kanalnetz wird als ausreichend leistungsfähig eingeschätzt.

Niederschlagswasser

Versickerung vor Ort

Der im beplanten Gebiet vorgefundene Baugrund ermöglicht eine gute Versicherungsfähigkeit für Regenwasser. Eigene Erfahrungen und aktuelle Baugrunduntersuchungen zur Errichtung eines Gärrestelagers bestätigen für den Baugrund kf-Werte im Bereich von 10^{-5} – 10^{-4} (durchlässig bis stark durchlässig).

Unter diesen Voraussetzungen und bei genügend Gebäudeabstand kann die Hälfte des von den Dachflächen anfallenden Regenwassers und der überwiegende Teil (70 %) des Regenwassers der befestigten Flächen vor Ort versickert werden. Hierzu werden in der Regel Versickerungsmulden genutzt.

Bei geschlossenem Gülle-/Gärrestelager und den Biogasanlagenbestandteilen wird das Regenwasser komplett vor Ort versickert.

Offene Lagerbehälter nehmen das Regenwasser auf.

Einleitung in die Vorflut

Die zweite Hälfte des Regenwassers von den Dächern und ein geringer Teil (30 %) des Anfalls von den befestigten Flächen werden in einem Kanalsystem gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Vorflut eingeleitet.

Die Einleitung in die Vorflut wird seit Errichtung der Anlage für alle Gebäude und den überwiegenden Teil der befestigten Flächen genutzt. Überschlägig ist die derzeit von einer Fläche von ca. 21.500 m² auszugehen.

Durch die gedrosselte Einleitung über ein Regenrückhaltebecken kommt es zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung der Einleitsituation.

Die maximale Fläche (20.400 m²), die hier angesetzt wird, liegt zudem unter der Fläche, von der bisher eingeleitet wird.

Lagerung und Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen

Schmutzwasser, Jauche, Silagesickersaft sowie das hier anfallende Regenwasser von Fahrsilos und Dunglegen werden aufgefangen, gelagert und später auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.

Perspektivisch ist die Lagerung in dem vorhandenen Güllebecken geplant.

3.2.4 Elektroversorgung/ Wärmeversorgung

Die Elektroversorgung der baulichen Anlagen im Plangebiet ist über die Anbindung an das vorhandene Netz des Energieversorger WEMAG AG, Schwerin gesichert. Für den Bereich des Landgutes Tripkau GbR sind die Leitungstrassen der Elektroversorgung in der Bundesstraße 195 (B 195) und der Straße „Havekenburg“ verfügbar, darüber bestehen die erforderlichen Anbindungen für das Landgut und die Biogasanlage.

Der mittels der Biogasanlage erzeugte elektrische Strom wird mittelspannungsseitig ins Energieversorgungsnetz der WEMAG AG eingespeist. Der Einspeisepunkt für die bereits erzeugte elektrische Leistung ist die vorhandene Trafostation, die nördlich des Gebäudes mit dem BHKW steht. Für geplante erhöhte Einspeiseleistung an Strom wird bei der WEMAG der Netzanschluss beantragt.

3.2.5 Festmist-, Gülle-, Gärrestverwertung

Die in der Rinderanlage anfallende Gülle wird vollständig in der Biogasanlage vergoren. Der entstehende Gärrest wird wie bisher als organischer Wirtschaftsdünger und Äquivalent zu mineralischen Düngemitteln wie bisher auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß verwertet. Der anfallende Festmist wird ebenfalls wie bisher auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) verwertet. Bisher gibt es für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Flächen innerhalb des zu betrachtenden

FFH-Gebietes, die auch die organische Düngung beinhaltet, keine Einschränkungen. Die Düngeverordnung und gute fachliche Praxis geben den Handlungsrahmen vor.

3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Übersicht)

Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren werden folgende Pfade unterschieden:

- Wirkfaktoren durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkungen) sind auf die Dauer des Baubetriebes zur Herstellung des Vorhabens befristet.
- Wirkfaktoren aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen). Es handelt sich in der Regel um lang anhaltende Wirkungen während des gesamten zeitlichen Bestandes des Vorhabens.
- Wirkfaktoren durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkungen). Auswirkungen durch Betrieb und Unterhaltung des Vorhabens sind ebenfalls lang anhaltend und entstehen während der gesamten Betriebsphase.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Rinder- und Biogasanlage der Landgut Tripkau GbR aufgeführt. Auf wesentliche Wirkprozesse wird im Anschluss (Kap. 3.4) eingegangen.

Wirkfaktoren des Vorhabens	Umfang/Dimension	betroffene Biotope/Ökosysteme
baubedingte Wirkungen		
Flächenbeanspruchung während der Bauzeit	Für die geplanten Erweiterungsflächen sollen Waldbestände in den westlichen und nördlichen Randlagen des Plangebietes umgewandelt werden. Die Waldumwandlung ist in der Größe von ca. 2,0 ha vorgesehen. Innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes ist eine Mehrversiegelung von etwa 1,8 ha vorgesehen.	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes
Bodenverdichtung, Bodenveränderung, Aufschüttungen, Abgrabungen	ca. 1,8 ha innerhalb vorhandener Betriebsflächen, ca. 2 ha auf angrenzenden Flächen(Stall- und Nebenanlagen)	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes
Emissionen/ Immissionen (Verlärzung, Erschütterungen, Einleitungen, Störungen)	temporär während der Bauzeit – Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie Störungen durch Anwesenheit von Menschen über den vorhandenen Anlagenbetrieb hinaus.	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Entfernung von ca. 160

		m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehniger Werder
anlagebedingte Wirkungen		
Flächenversiegelung / Flächeninanspruchnahme	ca. 3,8 ha (Stall- und Nebenanlagen)	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes
Segmentierung landschaftlicher Freiräume, Zerschneidung/ Barrierewirkung, Arealverkleinerung	Für die geplanten Erweiterungsflächen sollen Waldbestände in den westlichen und nördlichen Randlagen des Plangebietes umgewandelt werden. Die Waldumwandlung ist in der Größe von ca. 2,0 ha vorgesehen.	Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes, direkter Anschluss an vorhandenes Betriebsgelände
Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung, Gewässerverrohrung	keine	-
visuelle Störwirkungen	siehe unter betriebsbedingte Wirkungen	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Entfernung von ca. 160 m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehniger Werder
betriebsbedingte Wirkungen		
visuelle Störwirkungen	<p>von den geplanten Anlagenteilen, über das vorhandene Betriebsgelände hinaus, werden zukünftig visuelle Störwirkungen ausgehen, die mit einer Meidung des Anlagenumfeldes verbunden sein können. Die Reichweite der Auslösung von Flucht- und Meidereaktionen ist artspezifisch, abhängig von der Lebensphase, der Vorbelastung und der Intensität der Störwirkung.</p> <p>Visuelle Störungen des Vorhabens können durch die baulichen Anlagen selbst sowie durch optische Störreize bei Transport, Maschinenbewegungen und durch die Anwesenheit von Menschen auf dem Anlagenge-</p>	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Entfernung von ca. 160 m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehniger Werder

	<p>lände entstehen. Bei ortsfesten Anlagen ist die optische Wirkung von Mensch- und Fahrzeugbewegungen gegeben. Davon abgesehen treten Gewöhnungseffekte der Fauna gegenüber dem optischen Erscheinungsbild der Anlage ein und plötzliche Störwirkungen sind sehr seltene Ereignisse. Der Abstand zur Grenze des FFH-Gebietes beträgt ca. 160 m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehninger Werder.</p>	
Schadstoffimmissionen	<p>Relevante Emissionen der Anlage entstehen in Form von Stickstoffverbindungen als Deposition (Gesamtstickstoff) sowie als Massenkonzentration in der Luft (Ammoniak). Beide Komponenten können zu einer Beeinträchtigung von empfindlichen Ökosystemen führen.</p> <p>Die Konzentration von Ammoniak und die Deposition an Gesamtstickstoff der Anlage wurden gesondert untersucht (siehe Ammoniak-Immissionsprognose, Eco-Cert):</p> <p>Der Grenzwert nach der TA-Luft für Ammoniak, ab dem die Gefahr einer Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme besteht, beträgt 10 µg/m³. Innerhalb der Isoplethe von 10 µg/m³ (7 µg/m³ Zusatzbelastung aus Rinder- und Biogasanlage + 3 µg/m³ überregionale Vorbelastung) befinden sich das Betriebsgelände und angrenzende Waldbereiche sowie ruderale Staudensäume. Dieser Bereich liegt deutlich außerhalb des FFH-Gebietes (siehe Anlage 3 der Ammoniak-Immissionsprognose).</p> <p>Die vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdepositionen unterschreitet an allen FFH-Lebensraumtypen die 0,3 kg N / ha*a-Irrelevanzschwelle (siehe Anlage 4 der Ammoniak- Immissionsprognose). Die Krainke, innerhalb des Wirkbereiches, ist kein FFH-Lebensraumtyp.</p> <p>In den Anlagen 3 und 4 erfolgt die Darstellung der vorhandenen Belastungssituation für</p>	<p>Im FFH-Gebiet:</p> <p>keine FFH-Lebensraumtypen</p>

	<p>Ammoniak und Gesamtstickstoff. Auf Grund der Höhe der Belastungen stellen diese in der zukünftigen Entwicklung die Belastungsgrenzen dar. Modernisierungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf Kuhkomfort und Tierwohl werden nur im Rahmen des vorhandenen Emissionspotentials möglich sein.</p> <p>Die Erweiterung von Flächen zur Futterlagerung sind nicht relevant in Bezug auf Ammoniakemissionen.</p>	
Lärmimmissionen	<p>Lärmimmissionen können in der Umgebung Störungen der Tierwelt hervorrufen und damit zum Lebensraumfunktionsverlust beitragen.</p> <p>Betriebsbedingte Lärmemissionen durch anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr, BHKW's der Biogasanlage,</p> <p>Die verkehrliche Erschließung bleibt unverändert und tangiert nicht das Schutzgebiet.</p> <p>Die vorhandene wie geplante Anlage führt aufgrund der Vorhabensspezifik und der Abstandsgegebenheiten nicht zu relevanten Immissionen innerhalb des Schutzgebietes.</p>	anthropogen vorbelastete Betriebsflächen, Wald und ruderale Staudensäume, außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Entfernung von ca. 160 m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehninger Werder
Geruchsimmissionen	Geruchsimmissionen wurden im Rahmen einer Geruchs-Immissionsprognose bezogen auf das Schutzgut Mensch betrachtet. Anhaltspunkte, dass die Geruchsimmissionen bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit eine besondere Bedeutung zukommt, bestehen nicht.	-
Abwasserentsorgung, Benutzung von Grundwasser und Oberflächenwasser	<p><i>Versickerung vor Ort</i></p> <p>Der im beplanten Gebiet vorgefundene Baugrund ermöglicht eine gute Versicherungsfähigkeit für Regenwasser. Eigene Erfahrungen und aktuelle Baugrunduntersuchungen zur Errichtung eines Gärrestelagers bestätigen für den Baugrund kf-Werte im Bereich von 10^{-5} – 10^{-4} (durchlässig bis stark durchlässig).</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen und bei genügend Gebäudeabstand kann die Hälfte des</p>	teilweise Versickerung innerhalb der Betriebsflächen, außerhalb des FFH-Gebietes, Teilweise Einleitung von unverschmutztem NS-Wasser in die Krainke (Vorflut) innerhalb des FFH-Gebietes

	<p>von den Dachflächen anfallenden Regenwassers und der überwiegende Teil (70 %) des Regenwassers der befestigten Flächen vor Ort versickert werden. Hierzu werden in der Regel Versickerungsmulden genutzt.</p> <p>Bei geschlossenem Gülle-/Gärrestelager und den Biogasanlagenbestandteilen wird das Regenwasser komplett vor Ort versickert.</p> <p>Offene Lagerbehälter nehmen das Regenwasser auf.</p> <p><i>Einleitung in die Vorflut</i></p> <p>Die zweite Hälfte des unverschmutzten Regenwassers von den Dächern und ein geringer Teil (30 %) des Anfalls von den befestigten Flächen werden in einem Kanalsystem gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Vorflut (Krainke) eingeleitet.</p> <p>Die Einleitung in die Vorflut wird seit Errichtung der Anlage für alle Gebäude und den überwiegenden Teil der befestigten Flächen genutzt. Überschlägig ist die derzeit von einer Fläche von ca. 21.500 m² auszugehen.</p> <p>Durch die gedrosselte Einleitung über ein Regenrückhaltebecken kommt es zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung der Einlitalsituation.</p> <p>Die maximale Fläche (20.400 m²), die hier angesetzt wird, liegt zudem unter der Fläche, von der bisher eingeleitet wird.</p>	
Mechanische Störungen	durch die gedrosselte Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in die Krainke können mechanische Störungen ausgeschlossen werden	Krainke (Vorflut) innerhalb des FFH-Gebietes
Kollisionen	keine Relevanz, da das FFH-Gebiet erst in ca. 160 m bis zur Krainke (Teilbereich FFH-Gebiet) und ca. 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehninger Werder beginnt. Die verkehrliche Erschließung tangiert ebenfalls nicht das Schutzgebiet.	-

Verwertung von Festmist, Gülle und Gärrest	Die in der Rinderanlage anfallende Gülle wird vollständig in der Biogasanlage vergoren. Der entstehende Gärrest wird wie bisher als organischer Wirtschaftsdünger und Äquivalent zu mineralischen Düngemitteln wie bisher auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß verwertet. Der anfallende Festmist wird ebenfalls wie bisher auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) verwertet. Bisher gibt es für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Flächen innerhalb des zu betrachtenden FFH-Gebietes, die auch die organische Dünung beinhaltet, keine Einschränkungen. Die Düngeverordnung und gute fachliche Praxis geben den Handlungsrahmen vor.	außerhalb des FFH-Gebietes
--	--	----------------------------

Tab. 2: bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens

4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Auswirkungsprognose beschreibt die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen für die einzelnen betroffenen maßgeblichen Bestandteile entsprechend den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nach Art, Dauer, räumlicher Ausdehnung und Intensität innerhalb des Untersuchungsraums (FROELICH & SPORBECK 2006).

Da für die in Kapitel 3 (Tab. 2) aufgeführten Wirkfaktoren erheblich nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet von vorn herein ausgeschlossen werden können, sind weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

5 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (so genannte kumulative Wirkung). „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BM-VBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49).

Im Umfeld sind entsprechend der Recherche im Rahmen der Untersuchungen keine weiteren Vorhaben anhängig, deren Wirkraum bezüglich der genannten Emissionsarten sich mit dem des hier zu prüfenden Vorhaben überschneidet, so dass es zur Verstärkung der Wirkung auf das FFH-Gebiet kommen könnte.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben, deren Wirkraum sich mit dem der Rinder- und Biogasanlage nicht überschneidet, sind ausgeschlossen. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

6 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Es kommt vorhabenbedingt weder zu Verlusten noch zu Funktionsverlusten von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes. Die Anlage befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, in einem Abstand von > 160 m zur Krainke, die in diesem Bereich keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt und etwa 960 m zum Teilbereich-Gebietsteil C-18-Wehninger Werder, so dass direkte physische Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen sind. Insgesamt kommt es weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

7 Zusammenfassung

Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Milchviehanlage mit 465 Tierplätzen für Milchkühe, 380 Tierplätzen für Jungrinder (1-2 Jahre), 300 Tierplätzen für Mastbullen (1-2 Jahre) und 755 Jungrinder- und Kälberplätzen (0-1 Jahr) (laut Altanlagenanzeige vom 02.11.2001).

Für eine höhere Wertschöpfung sowie für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der stetig ansteigenden Anforderungen an das Tierwohl und dabei gleichzeitig auf die Marktsituation flexibel reagieren zu können, sind moderne Stallanlagen in Verbindung mit neuen Strategien der Tierhaltung für die Zukunft unerlässlich. Es sollen die Voraussetzungen für mehr Platz geschaffen werden, ohne den Tierbestand insgesamt zu erhöhen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, stellte der Betrieb Landgut Tripkau GbR bei der Gemeinde Amt Neuhaus den Antrag auf Überplanung der Betriebsfläche durch Erstellung eines Bebauungsplans.

Grundlage der betrieblichen Entwicklung ist das genehmigte Emissionspotential, dass sich aus den o. g. Tierplätzen und Nebenanlagen (Biogasanlage, Futter-, Gülle- und Gärrestlager ergibt).

Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Ammoniakemissionen und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff im Nahbereich der vorhandenen Anlage.

In den Anlagen 3 und 4 erfolgt die Darstellung der vorhandenen Belastungssituation für Ammoniak und Gesamtstickstoff. Auf Grund der Höhe der Belastungen stellen diese in der zukünftigen Entwicklung die Belastungsgrenzen dar. Modernisierungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf Kuhkomfort und Tierwohl werden nur im Rahmen des vorhandenen Emissionspotentials möglich sein.

Richtung Süden und Südwesten verlaufen die o. g. Schutzgebietsgrenzen mit dem Verlauf der Krainke. Mit der Krainke beginnt auch in etwa 160 m südliche Richtung das nächste FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Melde-Nr. DE 2528-331). Ca. 960 m südöstliche Richtung

beginnt ein weiterer Bereich des genannten FFH-Gebietes, der gleichzeitig als Gebietsteils C-18-Wehninger Werder ausgewiesen ist (siehe Abbildung 1).

Es ist zu prüfen, ob und in welcher Weise und Schwere die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen. Bei Erfordernis sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festzulegen.

Da für die in Kapitel 3 (Tab. 2) aufgeführten Wirkfaktoren erheblich nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet von vorn herein ausgeschlossen werden können, sind weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben, deren Wirkraum sich mit dem der Rinder- und Biogasanlage nicht überschneidet, sind ausgeschlossen.

Insgesamt kommt es weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Das Bauvorhaben ist verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG.

8 Literatur und Quellen

Daten

Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (Steckbriefe für Natura 2000-Gebiete)

Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14.11.2002

Gutachten

ECO-CERT (12/2017): Ammoniak- Immissionsprognose Bebauungsplan Nr.16 „Landgut Tripkau GbR“, Schwerin

ECO-CERT (12/2017): Geruchs- Immissionsprognose Bebauungsplan Nr.16 „Landgut Tripkau GbR“, Schwerin

Literatur

BAST (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Endbericht November 2013. Forschungsbericht FE 84.0102/2009, erarbeitet durch Bosch-Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung GmbH, IB Lohmeyer GmbH & Co.KG, Öko-Data GmbH,

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.

BM-VBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes MV, Stand Januar 2006.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL , A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung einer Handlungseitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.

ORISIS – Daten für den Umweltschutz Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)

RECK, H. u.a.(2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung – ein Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5).

UBA Umweltbundesamt (2012): Vorbelastungsdatensatz Stickstoff. Erläuterung des Umweltbundesamtes, Stand 15.02.2012.

Gesetze / Verordnungen / Erlasse

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

DÜV - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von Natura 2000 vorgeschlagenen Gebieten (97/266/EG). ABI. EG L107/1-156 vom 24.04.1997.

FHH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

TA-Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511).

VSCHR – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABI. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

9 Anlagen

Anlage 1: Anlage 3 der Ammoniak-Immissionsprognose: prognostizierte Ammoniakkonzentration (Ist-Bestand)

Anlage 2: Anlage 4 der Ammoniak-Immissionsprognose: prognostizierte Stickstoffdeposition ($vd = 0,012 \text{ m/s}$) (Ist-Bestand)